

## ZIP 2019, A 32

107

### **OLG Karlsruhe: Haftung der VW AG für Pkw mit Abschaltvorrichtung**

Der Käufer eines Pkw mit einem Motor der VW AG, der mit einer unzulässigen Abgasmanipulationssoftware ausgestattet ist, kann von VW als Herstellerin wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung Schadensersatz in Form der Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Fahrzeugs verlangen. Diese vorläufige Rechtsauffassung hat das OLG Karlsruhe in einem Hinweisbeschluss vom **5. 3. 2019 (13 U 142/18)** vertreten. Es widerspricht damit dem Urteil des OLG Braunschweig vom 19. 2. 2019 (7 U 134/17, ZIP-aktuell Heft 11/2019, Nr. 73).

Insbesondere griffen zu Gunsten der Autokäufer die Grundsätze der sekundären Darlegungslast. Mangels hinreichend konkreter Darlegungen von VW sei davon auszugehen, dass der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsgemäß berufener Vertreter von VW die Anordnung getroffen habe, die Manipulationssoftware in den Motor EA 189 einzubauen und dies geheim zu halten.